

Ergänzende Vertragsbedingungen Dienstleistungen im Bereich Grün- und Gehölzpflege

1. Vertreterbestimmung

Sofern nicht bereits in den Angebotsunterlagen erfolgt, ist dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung unverzüglich mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist. Der Vertreter ist zur Entgegennahme von Weisungen befugt.

2. Unzureichende Leistungserbringung

Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die vereinbarten Ausführungsfristen (z.B. Zwischentermine oder Endtermine) offenbar nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

3. Rücktritt/Kündigung

- 3.1 Der Auftraggeber kann wegen Verzuges des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 VOL/B gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.
- 3.2 Werden fällige Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB zu.
- 3.3 Es wird die Anwendbarkeit des § 648 a BGB zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- 3.4 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. die Kündigung sind schriftlich zu erklären.
- 3.5 Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
- 3.6 Nach dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten bzw. mangelhaft ausgeführten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn er an der Ausführung aus den Gründen, die zum Rücktritt bzw. zur Kündigung geführt haben, kein Interesse mehr hat.
- 3.7 Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.